

c) die wichtigsten Planaufgaben für den Wirtschaftsrat des Bezirkes sowie für den Bezirkslandwirtschaftsrat.

(4) Der Umfang der staatlichen Planaufgaben und der Richtwertkennziffern für die den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche ist in der Anlage 2 dargestellt.

§3

(1) Die bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen enthalten für die jeweiligen Positionen die Gesamtaufgaben und -fonds.

(2) Die aus den Bilanzen für die S-Positionen der Staatsplannomenklatur abgeleiteten staatlichen Planaufgaben bzw. für die R-Positionen der Staatsplannomenklatur abgeleiteten Richtwertkennziffern werden gemäß §15 Abs. 3, §16 Abs. 5 und §19 der Bilanzordnung vom 26. Juni 1965 von den Bilanz- und Lenkungsorganen an die jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorgane (Verantwortungsbereiche) übergeben.

(3) Die aus der bestätigten Baubilanz resultierenden Produktionsaufgaben werden den jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorganen (Verantwortungsbereichen) durch das Ministerium für Bauwesen übergeben.

Die Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Aufgliederung und Übergabe der Planaufgaben für 1966

§4

(1) Die Übergabe der Planaufgaben für 1966 erfolgt gemäß Beschluß des Ministerrates vom 10. November 1965* über Festlegungen zur Vorbereitung des Plananlaufes 1966 durch termingerechte Übergabe der Planaufgaben.

(2) Von den zuständigen zentralen Staatsorganen ist zu sichern, daß den WB und Außenhandelsunternehmen übereinstimmende Aufgabenstellungen für den Export und Import übergeben werden.

(3) Die Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1966 an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke, die WB und diesen gleichgestellten Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirkslandwirtschaftsräte, Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, Kreislandwirtschaftsräte sowie Betriebe und Einrichtungen hat in geschlossenen Plandokumenten zu erfolgen. Diese Plandokumente sind von den Leitern der zuständigen Organe bzw. den Vorsitzenden der Räte zu unterzeichnen.

(4) Ein Exemplar der Planaufgaben der WB und diesen gleichgestellten Organe, der Bau- und Montagekombinate und der Bezirkslandwirtschaftsräte ist der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

* wurde den zuständigen staatlichen Organen unmittelbar zugestellt

§5

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der WB, die Leiter der den WB gleichgestellten Organe, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, die beschlossenen Planaufgaben entsprechend §§ 1 bis 3 grundsätzlich in voller Höhe den nachgeordneten Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen zu übergeben.

(2) Die Aufteilung der staatlichen Planaufgaben umfaßt für die einzelnen Teile der Planaufgaben (soweit in den Kennzifferndokumenten für die einzelnen Organe und Betriebe festgelegt):

<ul style="list-style-type: none"> — Produktion bzw. Leistungen einschließlich der Aufgaben für den Export und die Versorgung der Bevölkerung 	}	<p>Volle Aufteilung der Kennziffern und Aufgaben. (Eine Überschreitung der Produktionskennziffern ist nur bei gleichzeitiger Einhaltung der geplanten materiellen und finanziellen Fonds zulässig)</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Wissenschaft und Technik 	}	<p>Aufteilung der Kennziffern unter Berücksichtigung der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Reserven</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Investitionen — Materialfonds 	}	<p>Kennziffern als Minimalziele, die bei der Aufteilung überschritten werden können</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung der Arbeitsproduktivität — Betriebsergebnis saldiert — Selbstkostensenkung in% 	}	<p>Kennziffern als Maximalziele, die bei der Aufteilung unterschritten werden können.</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Anzahl der Arbeitskräfte 	}	<p>Kennziffern als Maximalziele, die bei der Aufteilung unterschritten werden können.</p>

(3) Von der Regelung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind die Planaufgaben der örtlichen Versorgungswirtschaft und der den örtlichen Räten unterstellten Bereiche Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Staatsapparat. Hier entscheiden die Räte der Bezirke und Kreise, an welche Einrichtungen und in welchem Umfang Planaufgaben übergeben werden.

§6

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise unterbreiten den Bezirks- und Kreistagen Vorschläge für die Festlegung und die Differenzierung der Planaufgaben und Richtwertkennziffern auf die Fachbereiche und nachgeordneten Räte zur Entscheidung.

(2) Die örtlichen Räte sichern, daß

bei der Präzisierung der Planaufgaben und der Richtwertkennziffern ein hohes Niveau der technisch-ökonomischen Entwicklung in den Fachbereichen gewährleistet wird,